

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 27a LG NW
zum Entwurf des Landschaftsplanes „Gronau/Ahaus-Nord“**

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Oberste Jagdbehörde, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf
vom 04.05.2015**

2.1	Naturschutzgebiete	Es wird darauf hingewiesen , dass das nach § 20 Landesjagdgesetz erforderliche jagdliche Einvernehmen im Erlass III-6 77.20.00.00 Nr. 2 vom 15.05.2014 geregelt ist. Nach Abstimmung des Planes wird um Bericht gebeten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine entsprechende Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken ist bereits erfolgt. 3. Mit Schreiben vom 13.04.2015 wurde darauf hingewiesen, dass die gemäß Erlass des MKULNV vom 15.02.2014 geforderte Einigung über die jagdlichen Ge- und Verbote mit der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken einvernehmlich erfolgt ist. Mit Stellungnahme vom 21.05.2015 hat die Untere Jagdbehörde dieses Einvernehmen bestätigt. Siehe Ö 68	Ö 1
-----	--------------------	---	--	-----

Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 Regionalentwicklung, Domplatz 1, 48143 Münster vom 21.05.2015

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die textlichen Ziele und die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes Münsterland (ML) grundsätzlich zu beachten sind. Derzeit befindet sich zusätzlich der Entwurf des Sachlichen Teilabschnittes Energie (STE) im Verfahren. Bei den im STE festgelegten Zielen und Darstellungen handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan wird auf Kreisebene durch die Landschaftsplanung konkretisiert (Ziel 26.6 Regionalplan ML). Der Träger der Landschaftsplanung legt unter Beachtung der lokal bestehenden Bedingungen unter anderem die	1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Bitte wird entsprochen.	Ö 2
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>gebietsscharfen Abgrenzungen fest (Erläuterung Rand Nr. 419 Regionalplan ML).</p> <p>Es wird darum gebeten, auch im weiteren Verfahren die zeichnerischen und textlichen Ziele des Regionalplanes Münsterland und des im Verfahren befindlichen Sachlichen Teilabschnittes Energie zu beachten.</p>		
2.1.2 2.1.4 2.1.6 2.1.7 und 2.1.8	<p>Naturschutzgebiete „Goorbach und Hornebecke“, „Dinkelaue Gronau-Epe“, „Flörbach“, „Amtsvenn- Hündfelder Moor“ und „Eper- Graeser Venn“</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebiete teilweise außerhalb der dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) liegen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken aus der Sicht der Regionalentwicklung, zumal es sich um die Darstellung bereits bestehender Naturschutzgebiete handelt.</p>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 3
2	Landschaftsschutzgebiete	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Landschaftsplanes umfangreiche Erweiterungen der vorhandenen Landschaftsschutzgebiete vorsieht, die teilweise auch außerhalb der dargestellten Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung liegen. Grundsätzlich bestehen derzeit im Wesentlichen keine Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen.</p>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 4
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau- Epe“	<p>Gegen die Ausweisung eines Teilbereiches nördlich von Gronau im Bereich des Tieker Damm, bei der Hofstelle Böhmer, werden Bedenken erhoben. Hier überschneidet sich das geplante Landschaftsschutzgebiet mit einem im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Da dieser Bereich für die Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, bestehen</p>	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird textlich gefolgt. Folgender textlicher Zusatz wird in den Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord unter der Ziffer 2.2.2 in der Erläuterungsspalte aufgenommen: „ <i>In den im Regionalplan Münsterland von 2014 dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichen treten</i>	Ö 5

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Bedenken gegen diesen Teilbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes (im Lageplan dargestellt). Soweit für diesen Teilbereich lediglich temporär ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wird und die vorgesehene Siedlungsentwicklung nicht eingeschränkt wird, können die vorgebrachten Bedenken zurückgestellt werden.	<i>entsprechende Teile des Landschaftsschutzgebietes bei der Realisierung der Bauleitplanung zurück.</i> 3. Diese Vorgehensweise wird gewählt, da derzeit eine exakte Ausgrenzung der Wohnsiedlungsbereiche aufgrund der planerischen Unschärfe nicht möglich ist.	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Brook“	Gegen die Ausweisung eines Teilbereiches nördlich von Gronau im Bereich der Schwarzenbergstraße werden Bedenken erhoben. Hier überschneidet sich das geplante Landschaftsschutzgebiet mit einem im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Da dieser Bereich für die Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, bestehen Bedenken gegen diesen Teilbereich des geplanten Naturschutzgebietes (im Lageplan dargestellt). Soweit für diesen Teilbereich lediglich temporär ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wird und die vorgesehene Siedlungsentwicklung nicht eingeschränkt wird, können die vorgebrachten Bedenken zurückgestellt werden.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird textlich gefolgt. Folgender textlicher Zusatz wird in den Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ unter der Ziffer 2.2.3 in der Erläuterungsspalte aufgenommen: <i>„In den im Regionalplan Münsterland von 2014 dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichen treten entsprechende Teile des Landschaftsschutzgebietes bei der Realisierung der Bauleitplanung zurück.“</i> 3. Diese Vorgehensweise wird gewählt, da derzeit eine exakte Ausgrenzung der Wohnsiedlungsbereiche aufgrund der planerischen Unschärfe nicht möglich ist.	Ö 6
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Gegen die Ausweisung eines Teilbereiches südlich von Gronau im Bereich des Wackengoorweges, werden Bedenken erhoben. Hier überschneidet sich das geplante Landschaftsschutzgebiet mit einem im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Da dieser Bereich für die Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, bestehen Bedenken gegen diesen Teilbereich des geplanten Naturschutzgebietes (im Lageplan dargestellt). Soweit für diesen Teilbereich lediglich temporär ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wird und die vorgesehene Siedlungsentwicklung nicht eingeschränkt	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird textlich gefolgt. Folgender textlicher Zusatz wird in den Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ unter der Ziffer 2.2.4 in der Erläuterungsspalte aufgenommen: <i>„In den im Regionalplan Münsterland von 2014 dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichen treten entsprechende Teile des Landschaftsschutzgebietes bei der Realisierung der Bauleitplanung zurück.“</i> 3. Diese Vorgehensweise wird gewählt, da derzeit	Ö 7

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		wird, können die vorgebrachten Bedenken zurückgestellt werden.	eine exakte Ausgrenzung der Wohnsiedlungsbereiche aufgrund der planerischen Unschärfe nicht möglich ist.	
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird darauf hingewiesen , dass einige der geplanten Erweiterungen sich tlw. in unmittelbarer Nähe zu, bzw. direkt an im Regionalplan dargestellte Siedlungs- und Gewerbebereiche angrenzen. Unter Umständen kann eine langfristige sinnvolle Siedlungsentwicklung, d.h. die Entwicklung ausgehend von vorhandenen Siedlungen mit dem Ziel, den Freiraumverbrauch zu reduzieren, durch dieses geplante Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt werden. Es wird darum gebeten, die geplanten Landschaftsschutzgebiete in Siedlungsnähe unter dem Aspekt der langfristigen flächensparenden Perspektive für die Siedlungsentwicklung zu überprüfen (Kartenausschnitt als Anlage).	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Überprüfung hat ergeben, dass es bei der Festsetzung verbleibt. 2. Der Regionalplan sieht für den benannten Bereich derzeit keine Siedlungsentwicklung vor. 3. Im Übrigen wird auf die Anpassungsklausel des § 29 Abs. 4 LG NW in diesem Zusammenhang hingewiesen.	Ö 8

Bezirksregierung Münster, Dezernat 51 , Domplatz 1, 48143 Münster vom 20.05.2015

	Landschaftsplan allgemein	Das Gebiet des Landschaftsplanes „Gronau/Ahaus-Nord“ überdeckt weitgehend die ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete „Gronau“ und „Epe“. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen , dass die Grundwasserförderungen der Stadtwerke Gronau GmbH bzw. Wassergewinnungsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Region im Rahmen der bestehenden Wasserrechte durch den Landschaftsplan weder im laufenden Betrieb noch in ihren Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Brunnenneubau etc.) eingeschränkt werden dürfen. Hierzu zählen auch die zu Beweissicherungszwecken betriebenen Grundwassermessstellennetze, die in erforderlichem Umfang weiterhin unterhalten, erneuert	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt. 3. Die gesetzlich vorgeschriebenen und technisch notwendigen Maßnahmen werden durch die Ziffern 2.1 D (NSG) Nicht betroffene Tätigkeiten Nr 9, 10, 11 sowie 2.2 D (LSG) Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 ermöglicht. Eine sichere Trinkwasserversorgung ist damit auch künftig gesichert.	Ö 9
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		und bei Bedarf erweitert werden müssen.		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass derzeit bei der Bezirksregierung Münster für das Wasserschutzgebiet „Epe“ ein wasserrechtliches Verfahren zur Neuausweisung läuft, was hinsichtlich der einzelnen Schutzzonen voraussichtlich zu Änderungen der Flächengeometrien führen wird.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 10
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Landschaftsplan vorgetragen werden. Allerdings wird um Beachtung der Belange des Modellflugclubs Gronau-Epe (Lasterfeld) gebeten .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Belange des Modellflugclubs sind durch den Landschaftsplan nicht berührt. 3. Im Bereich des Modellflugplatzes sind keine Schutzausweisungen und/oder Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.	Ö 11

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg vom 22.05.2015

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass das Landschaftsplangebiet von verschiedenen Bergbauberechtigungsfeldern überdeckt wird. Hierbei sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Die auf Steinsalz verliehenen aufrecht erhaltenen Bergwerksfelder „Gronau“, „Epe“ und „Lünten“. Eigentümerin ist das Land NRW. Der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen sind zwei Gewinnungsrechte erteilt worden; • Das auf Steinsalz verliehene aufrecht erhaltene Bergwerksfeld „Vreden“. Eigentümerin ist das Land NRW; • Das auf Raseneisenerz verliehene und aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum „Fürstlich Salm-Salm´sches Regal“. Eigentümer ist Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm, Schloßstr. 4, 46414 Rhede; 	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 12
--	---------------------------	---	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<ul style="list-style-type: none"> Die auf Eisen verliehenen und aufrecht erhaltenen Bergwerksfelder „Wessum III“, „Wessum IV“, „Wessum VI“ und „Wessum VII“. Eigentümerin ist ebenfalls Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm. Die auf Kohlenwasserstoffe erteilte (Aufsuchungs-)Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“. Inhaberin ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg. 		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass das Landschaftsplangebiet Flächenbereiche betrifft, auf denen bergbauliche Tätigkeiten der Salzgewinnung durch Solung sowie der Unterspeicherung durchgeführt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 13
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass durch das Plangebiet die unter Bergaufsicht stehende Soleleitung Epe-Borth, die Ölleitung Ochtrup-Epe (Betreiberin SGW, Eigentümerin BP) sowie zahlreiche Feldleitungen zwischen Pump-, Verdichter- und Betriebsstationen und den jeweiligen Kavernenlokalationen verlaufen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 14
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die SGW im Planungsgebiet ein weiteres Gewinnungsrecht für eine ca. 7 km ² große Gewinnungsfläche besitzt. Für Gewinnungstätigkeiten in diesem Feld besteht zurzeit noch keine Zulassung; perspektivisch ist aber mit beabsichtigten Gewinnungstätigkeiten zu rechnen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 15
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass von der SGW in ihrem Gewinnungsfeld im Solverfahren Kavernen hergestellt wurde, die sich in der Regel für die Unterspeicherung eignen. Für 7	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 16

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Erdgaskavernenspeicher sowie für einen Erdölkavernenspeicher liegen zugelassene Rahmenbetriebspläne vor, die die von der SGW gesolten Kavernen als Speicherkavernen nutzen. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die Nutzung weiterer Kavernen zur Untergrundspeicherung beantragt wird.		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird angeregt , die im Landschaftsplangebiet bergbaulich tätigen Betriebe frühzeitig an der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beteiligen. Hierbei handelt es sich um: <ul style="list-style-type: none"> • Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen, 48683 Ahaus • E.ON Gas Storage, Amtsvenn 25, 48599 Gronau • RWE Gasspeicher GmbH, Epe-H, Amtsvenn 26, 48599 Gronau • RWE Gasspeicher GmbH, Epe-L, Kottiger Hook 63, 48599 Gronau • Nuon Epe Gasspeicher GmbH, Kottiger Hook 76, 48599 Gronau • Trianel Gasspeicher Epe GmbH, Amtsvenn 27, 48599 Gronau • Eneco Gasspeicher B.V., Amtsvenn 32, 48599 Gronau • KGE Kommunale Gasspeichergesellschaft Epe, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen 	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Im Rahmen der Offenlage werden die in dem Landschaftsplangebiet für die vom Einwender benannten Firmen zuständigen Leitungsträger beteiligt. 3. Den genannten Firmen bleibt es unbenommen im Rahmen der Offenlage Anregungen, Hinweise und Bedenken vorzutragen. Durch diese Vorgehensweise wird eine Gleichbehandlung aller Betriebe im Außenbereich gewährleistet.	Ö 17
2.1	Naturschutzgebiete	Es wird darauf hingewiesen , dass im Landschaftsplan die Regelungen aus den bestehenden NSG-VO für die Schutzgebiete eingeflossen sind. Zu diesen Schutzgebietsverordnungen wurden bereits durch das ehemalige Bergamt Gelsenkirchen sowie durch die ehemalige Abteilung 8 der Bez.-Reg. Arnsberg	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt. 2. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete „Amtsvenn/Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“ erfolgte nach fachlicher Abwägung. Der Verordnungstext wurde	Ö 18

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		gegenüber der Bezirksregierung Münster Stellungnahmen abgegeben. Der Beteiligungsentwurf der NSG-Verordnungen wurde aufgrund der Stellungnahmen jedoch nur geringfügig modifiziert, so dass die erhobenen Bedenken im Wesentlichen weiterhin Bestand haben.	inhaltlich in den Landschaftsplan übernommen.	
2.1	Naturschutzgebiete, D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird davon ausgegangen , dass die Unberührtheitsklausel unter der Nr. 10 hinsichtlich der Befugnisse sich auch auf Planfeststellungsbeschlüsse, Rahmenbetriebsplan-, Hauptbetriebsplan-, und Sonderbetriebsplan-Zulassungen erstreckt und auch für die „Zusatzverbote“ unter 2.1.7 C Nr. 4) und 2.1.8 C Nr. 5) gilt.	1. Die Annahme wird zur Kenntnis genommen, sie trifft zu. 3. Die Unberührtheitsklausel gilt jedoch nur für bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse.	Ö 19
2.1.7 2.1.8	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“, D Nicht betroffene Tätigkeiten Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“, D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird darauf hingewiesen , dass eine Konkretisierung der nicht betroffenen Tätigkeiten – insbesondere unter 2.1.7 D 1) und 2) für die Salzgewinnung – nicht für erforderlich und in Teilbereichen für bedenklich gehalten wird, da unter 2.1 D Nr. 10 eine ausreichende Regelung getroffen ist. Details zur Ausübung der rechtmäßigen Befugnisse (Betriebsplanzulassungen) erfolgen im Betriebsplanverfahren unter Beteiligung der Landschaftsbehörden. Eine Beteiligung ist hierbei über den § 54 BbergG sichergestellt. Eine Sonderregelung/Einschränkung betrieblich notwendiger Maßnahmen über den Landschaftsplan (2.1.7 D 1) und 2)) und eine Zuständigkeitszuweisung zur Unteren Landschaftsbehörde (ULB) wird für rechtlich fragwürdig gehalten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm muss nicht gefolgt werden. 2. Bei den genannten Landschaftsplaninhalten handelt es sich um sogenannte „Nicht betroffene Tätigkeiten“, die es gerade ermöglichen, ansonsten verbotene Tätigkeiten innerhalb des Naturschutzgebietes auszuüben. Der Satzungsgeber hält es für die Bereiche der Naturschutzgebiete „Eper Graeser Venn“ und „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ für notwendig, die unter 2.1.7 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nrn. 1) und 2) und 2.1.8 D „Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) genannten Punkte zur Klarstellung aufzunehmen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zuständigkeitszuweisung zur ULB. Im Übrigen ist diese Regelung Bestandteil der derzeit noch geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 12.10.2004 bzw. vom	Ö 20

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			28.04.2005.	
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“, D Nr. 3	Es wird darauf hingewiesen , dass die Ausnahmeregelung nach 2.1.7 D unter 3) und der Bezug auf den Sonderbetriebsplan zur 6. Solefelderweiterung überflüssig ist. Für eine von der Salzgewinnung abweichende Nutzung der Kaverne wäre zwingend ein eigenständiges Verfahren nach BBergG zu führen, da eine eigenständige bergbauliche Tätigkeit durchgeführt wird. Diese Tätigkeit fiel zwangsläufig nicht unter die „Nicht betroffenen Tätigkeiten“.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Mit dieser Regelung soll deutlich werden, dass jede Folge- und Zwischennutzung, die über die genehmigte Nutzung der Salzgewinnung im Rahmen des Betriebsplannachtrages für die 6. Solefelderweiterung im Bohrfeld B – westlicher Teil gemäß Betriebsplanzulassung vom 09.08.2002 hinausgeht, künftig nicht zugelassen werden soll.	Ö 21
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Unter 2.2 D 6) werden als „Nicht betroffene Tätigkeiten“ nur die beim Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübten Nutzungen von den Verboten freigestellt. Rechtmäßige Befugnisse (z.B. in Planfeststellungsbeschlüssen oder im Betriebsplanverfahren zugelassene Tätigkeiten einschließlich bestehender Befreiungen), die noch nicht ausgeübt werden, würden den Verboten unterworfen. Es wird angeregt , Ziffer 2.2 D 6) wie 2.1 D 10 zu formulieren.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung muss nicht gefolgt werden. 2. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen oder Befugnisse sind per Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung zugelassen und damit zulässig und den Verboten nicht unterworfen.	Ö 22
2.1 2.2	Naturschutzgebiete/Landschaftsschutzgebiete, Festsetzungskarte 1	Es wird angeregt , Bereiche, die für Tätigkeiten nach dem BbergG ausgewiesen sind, z.B. Betriebsgelände der Verdichter- und Entnahmestationen (VES), Betriebsgelände der Kavernenplätze von der Festsetzung als Naturschutzgebiete, zumindest aber als Landschaftsschutzgebiete, auszunehmen (Beispiel: VES der E.ON Storage). Für jeglichen Eingriff z.B. auf dem Betriebsgelände bedarf es zurzeit neben einem bergrechtlichen Verfahren (welches auch einen evtl. Landschaftseingriff regelt) eines landschaftsrechtlichen Verfahrens zur	1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. 2. Die Betriebsgelände liegen in einem seit 1975 gemäß Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Die in den letzten Jahren erfolgten Betriebsgründungen und anschließende Erweiterungen wurden dadurch nicht behindert. Dieser Landschaftsplan beinhaltet unter seiner Ziffer 6 „Ausnahmen und Befreiungen“ umfangreiche Regelungen, dies auch zukünftig zu ermöglichen und damit die	Ö 23

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile, D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6	Verbotsbefreiung. In dieser Regelung werden als „Nicht betroffene Tätigkeiten“ nur die beim Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübten Nutzungen von den Verboten freigestellt. Rechtmäßige Befugnisse (z.B. in Planfeststellungsbeschlüssen oder im Betriebsplanverfahren zugelassene Tätigkeiten einschließlich bestehender Befreiungen), die noch nicht ausgeübt werden, würden den Verboten unterworfen. Es wird angeregt , Ziffer 2.4 D Nr. 6 wie 2.1 D Nr. 10 zu formulieren.	Betriebsstandorte langfristig zu sichern. 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung muss nicht gefolgt werden. 2. Siehe Ö 22	Ö 24
-----	--	--	--	------

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 15.05.2015

2.1	Naturschutzgebiete	Es wird angeregt , bei den textlichen Festsetzungen zu C – Verbote – unter „Jagd“ zu prüfen, ob das Verbot, Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen hier zu ergänzen ist, um die Ruhigstellung der wenigen Naturschutzgebiete zu gewährleisten.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist teilweise entsprochen. 2. Unter Ziffer 2.1 C Nr. besteht das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, hierzu zählen ebenfalls Ansitzleitern und Hochsitze. Gem. Ziffer 6 Abs. 4 wird für das Errichten oder Ersetzen von Ansitzleitern oder Hochsitzen außerhalb der Brutzeit eine Ausnahme erteilt nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. 3. Im Rahmen der Abstimmung besteht die Möglichkeit, die Standorte von Ansitzleitern und Hochsitzen zu steuern.	Ö 25
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird festgestellt , dass die Abgrenzung gegenüber dem ersten Entwurf reduziert wurde. Die herausgenommenen Flächen besitzen wichtige Pufferfunktionen zwischen dem Fließgewässer und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es ist aus Sicht des	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht entsprochen. 2. Das Für und Wider der jetzt vorgesehenen Naturschutzgebietskulisse wurde planerisch abgewogen und in der jetzt gewählten Form als	Ö 26

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zielführend, die Schutzgebietsausweisung des Goorbaches in Teilbereichen auf das reine Gewässer zu reduzieren. Gegen die reduzierte Gebietskulisse werden Bedenken erhoben. Es wird angeregt , die ursprünglich vorgesehene Naturschutzgebietskulisse in den Landschaftsplan zu übernehmen.	naturschutzfachliche Mindestabgrenzung für ausreichend erachtet. 3. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in dem betroffenen Bereich ist naturschutzfachlich ausreichend.	
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Die Ausweisung des Goorbaches als NSG bis zur Grenze wird begrüßt, da dadurch die Bedeutung des Fließgewässers als lineare Vernetzungsstruktur im landwirtschaftlich geprägten Raum unterstrichen wird. Um die Durchgängigkeit des Goorbaches insgesamt planerisch zu sichern wird angeregt , diesen auch im Süden des Landschaftsplangebietes im Bereich der Hofstelle Große-Frericks durchgängig als NSG auszuweisen. Im Biotopkataster (BK-3808-0028) wurde dieser Abschnitt als naturnah, i.d.R. unverbaut mit gewässertypischen Strukturen und gewundenen Lauf beschrieben. Daher ist auch der gesamt Goorbach zur Sicherung seiner Durchgängigkeit im Fachbeitrag des LANUV als Verbundfläche der Stufe I (herausragende Bedeutung für den Biotopverbund) dargestellt (VG-MS-3708-010).	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Entgegen der Darstellung im Biotopkataster stellen sich die überwiegenden Bereiche des angesprochenen Gewässerabschnittes als wenig naturnah dar. Aus diesem Grund werden die im Landschaftsplanentwurf gewählten Schutzausweisungen (Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil) als erforderlich angesehen.	Ö 27
Geologischer Dienst NRW, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld vom 06.05.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Wegen grundsätzlich zu erwartender positiver Auswirkungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes ist die Landschaftsplanung zu begrüßen .	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö 28
9	Begründung einschließlich Umweltbericht	Es wird gebeten , folgende redaktionelle Änderungen in der Begründung einschließlich Umweltbericht	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird entsprochen. Das Wort „Bodenart“	Ö 29

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		vorzunehmen: Auf Seite 6 unten: In dem Satz „Vorherrschende Bodenarten in diesem Gebiet sind neben dem grauen und braunen Plaggenesch Pseudogleye und in den Niederungen Podsolgleye“ ist das Wort „Bodenart“ durch „Bodentyp“ zu ersetzen.	wird durch „Bodentyp“ ersetzt.	
9	Begründung einschließlich Umweltbericht	In der Begründung einschließlich Umweltbericht (S. 15) werden zwei Tongruben erwähnt. In der Festsetzungskarte Teil 2 werden diese beiden Abgrabungsbereiche von der Flächendarstellung ausgenommen, in der Festsetzungskarte 1 wird die südliche Abgrabungsfläche jedoch vom Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 überdeckt. Aufgrund der Festsetzung 2.2, Buchstabe D, Nr. 6 (Textliche Darstellungen und Festsetzungen, S. 70) ist der weitere Betrieb der Abgrabung „im bisherigen Umfang“ gesichert, eine Erweiterung aber offenbar ausgeschlossen. Es wird angeregt , dieses unter dem Gesichtspunkt einer möglichst vollständigen Ressourcennutzung bestehender Abgrabungsbereiche zu überdenken. Die Vorgaben des Regionalplanes sind dabei zu berücksichtigen.	1. Der Bitte wird nicht entsprochen. 2. Eine Erweiterung der genannten Abgrabungen setzt ein Antragsverfahren voraus. Zum jetzigen Zeitpunkt sind weder Umfang und genaue Lage etwaiger Erweiterungsabsichten bekannt. Im Falle einer Antragstellung kann über das Instrument der Befreiung die Hürde Landschaftsschutz überwunden werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.	Ö 30

Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland -, Albrecht-Thaer-Str. 22 , 48147 Münster vom 04.05.2015

2.1.2. C Nr. 10	Naturschutzgebiete, Verbote, Nr. 10	Es wird angeregt , den Begriff „stehendes Totholz“ hinsichtlich der Belange des Forstschutzes näher zu erläutern. Es wird vorgeschlagen , folgende textliche Erläuterung aufzunehmen: „ <i>Frisches Kalamitätsholz gilt nicht als Totholz</i> “	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Folgender Text wird in der Erläuterungsspalte übernommen: „ <i>Frisches Kalamitätsholz gilt nicht als Totholz</i> “.	Ö 31
2.2 C	Landschaftsschutzgebiete,	Es wird angeregt , die Erläuterung zum Verbot Nr. 13	1. Der Anregung wird entsprochen, der	Ö 32

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Nr. 13	Verbote, Erläuterung zu Verbot Nr. 13	wie folgt anzupassen: <i>Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern von Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 Landesforstgesetz besteht.</i>	Formulierungsvorschlag wird als Erläuterung in den Landschaftsplan übernommen.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	Es wird angeregt , auch bei den geschützten Landschaftsbestandteilen wie bei den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung eine vorangestellte Erläuterung des Begriffs „Kahlschlag“ aufzunehmen. Folgender Textvorschlag wird unterbreitet: <i>Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 ha nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.</i>	1. Der Anregung wird entsprochen, der Formulierungsvorschlag wird als Erläuterung in den Landschaftsplan übernommen.	Ö 33
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW), Erläuterung	Der dritte Absatz der Erläuterung zu den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist wie folgt abzuändern : Bei forstlichen Festsetzungsflächen ist ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 erhalten bleibt nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung <u>vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung</u> auf 2 ha zulässig.	1. Der Anregung wird entsprochen, der Formulierungsvorschlag wird als Erläuterung in den Landschaftsplan übernommen.	Ö 34
5.4.13	Biotopkomplex aus Moorwald, Stillgewässer, Moor und Heide im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.8 „Eper-Graeser Venn“	Es wird angeregt , folgende Formulierung in den Absatz 3 des Festsetzungstextes zu übernehmen: ... (spätblühende Traubenkirsche) zu entfernen und die Bestände sind vorrübergehend zum Zwecke der Verjüngung von heimischen Laubgehölzen aufzuzichten (Bestockungsgrad 0,3) ...	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Pflegemaßnahmen sind Teil des Maßnahmenkonzeptes des FFH-Gebietes „Eper-Graeser Venn/Lasterfeld“ und dienen der Entwicklung und dem Erhalt von FFH-	Ö 35

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.4.13	Biotopkomplex aus Moorwald, Stillgewässer, Moor und Heide im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.8 „Eper-Graeser Venn“	Es wird angeregt , folgenden Erläuterungstext aufzunehmen: Eine Lichtstellung mit einem Bestockungsgrad von 0,3 entspricht einer stark verlichteten Fläche und ist gemäß § 44 (1) Landesforstgesetz innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Als Wiederaufforstung gilt auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch Naturverjüngung von Forstpflanzen.	Lebensraumtypen. 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Der Festsetzungstext wird dahingehend geändert, als der Klammerzusatz (Bestockungsgrad 0,3) entfällt. Darüber hinaus wird der Text wie folgt ergänzt: <i>„Die Waldeigenschaft bleibt erhalten.“</i> 2. Durch die vorgesehene Ergänzung wird der Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entsprochen.	Ö 36
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster vom 18.05.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Auf die Stellungnahme vom 31.05.2011 wird verwiesen . In dem Schreiben wird auf drei eingetragene obertägige Bodendenkmäler hingewiesen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bodendenkmäler werden durch Landschaftsplanmaßnahmen nicht beeinträchtigt.	Ö 37
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sprakeler Straße 409, 48159 Münster vom 13.05.2015				
2.1.C	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke, –Verbote, Nr. 16a	Unter Ziffer 16a) ist das Verbot aufgeführt, Tiere einzubringen. In der Erläuterungsspalte hierzu heißt es: Darunter sind auch Besitzmaßnahmen fischereilicher Art zu verstehen. Dieses Verbot steht der Hegepflicht aus dem Landesfischereigesetz entgegen, insofern werden hiergegen Bedenken vorgetragen. Der Punkt 16a) ist so abzuändern , dass Fischbesatz laut § 3 Landesfischereigesetz weiterhin erlaubt ist.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird teilweise gefolgt. 2. In den Landschaftsplan wird unter Ziffer 2.1 C Verbote Nr. 16a) folgende Erläuterung eingefügt: <i>„Sofern eine Ergänzung des natürlichen Fischbesatzes innerhalb eines Naturschutzgebietes durch den Landesfischereiverband für notwendig erachtet wird, wird hierzu eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.“</i> Weiterhin wird in dem Naturschutzgebiet 2.1.2 der Buchstabe E Ausnahmen mit folgendem	Ö 38

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			<p>Wortlaut eingefügt: <i>„Von dem unter 2.1 C Verbote Nr. 16a) genannten Verbot können innerhalb des Naturschutzgebietes auf Antrag Fischbesatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen erfolgen:</i></p> <p><i>a) Die Notwendigkeit eines Fischbesatzes ist vom Landesfischereiverband zu bestätigen.</i></p> <p><i>b) Besatzstelle, Zeitpunkt und Menge des Fischbesatzes sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen.“</i></p>	
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“, Verbote C, Nr. 12	Es werden Bedenken dagegen erhoben, dass die außerhalb der Festsetzungskarte 1 dargestellten Bereiche nicht beangelt sowie fischereilich genutzt werden dürfen. Im Bereich des derzeit bestehenden NSG existieren bereits umfangreiche, ganzjährige Angeleinschränkungen. Der Einwender hält es nicht für notwendig, zusätzliche Beschränkungen in zwei weiteren Abschnitten vom 01.03. bis zum 31.07. eines Jahres vorzusehen. In diesem Zusammenhang verweist der Einwender auf den Erlass zum Angeln in NSG. Es ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Einschränkungen der Fischerei aus Naturschutzgründen notwendig sind. Aus Sicht des Einwenders widerspricht die extensive fischereiliche Nutzung dem Schutzzweck des NSG nicht. Auch werde das Gebot der Gleichbehandlung verletzt, da die Jagd in dem zuvor genannten Zeitraum in dem Schutzgebiet erlaubt ist.	<ol style="list-style-type: none"> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. Die im Landschaftsplanentwurf vorgesehenen fischereilichen Einschränkungen während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres sind aus naturschutzfachlicher Sicht geboten. Bei den beiden betroffenen Bereichen handelt es sich um gesetzlich geschützte Gewässerabschnitte, die eine besondere Stömpfindlichkeit, bezogen auf Brutvögel, aufweisen. Der verbleibende Bereich der neu hinzugezogenen Flächen kann weiterhin ohne zeitliche Einschränkung beangelt werden. Darüber hinaus wurden 2 Teilbereiche in den ehemaligen Naturschutzgebietenbereichen „Goorbach/Fürstentannen“ und „Goorbach und Hornebecke Altverordnung“ für die Angelnutzung z.T. mit zeitlicher Einschränkung, freigegeben. Im Übrigen enthält der Landschaftsplan für diesen 	Ö 39

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			Bereich ebenfalls jagdliche Verbote.	
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe, Verbote C, Nr. 4	Gegen ein flächendeckendes Angelverbot zur Brutzeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres werden Bedenken erhoben. Das Verbot ist nicht verhältnismäßig, da an dem Abschnitt der Dinkel bereits ein Störpotential u.a. von einem direkt an dem Gewässer entlang führenden Radweg ausgeht. Ebenfalls ist in dem Schutzgebiet die Jagd erlaubt.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird teilweise gefolgt. Der nördlich der Bundesstraße 54 östlich der Dinkel im Naturschutzgebiet gelegene Uferbereich kann auf vollständiger Strecke ganzjährig beangelt werden. Eine entsprechende Darstellung wird in die Festsetzungskarte 1 aufgenommen. Der südlich der Bundesstraße 54 westlich der Dinkel im Naturschutzgebiet gelegene Uferbereich wird bis zum Sunderhooker Weg darf ebenfalls ganzjährig beangelt werden. Die Festsetzungskarte 1 wird entsprechend geändert. 2. Diese nunmehr für die Angelnutzung ganzjährig freigegebenen Gewässerstrecken sind durch parallel verlaufende Radwege vorbelastet. Ein zeitlich befristetes Angelverbot ist nicht erforderlich. 3. Bei den südlich des Sunderhooker Weges und im Bereich des ehemaligen Naturschutzgebietes „Upper Mark“ gelegenen Gewässerabschnitten verbleibt es bei dem Angelverbot während der Brutzeit entsprechend der textlichen Festsetzung. Dies ist zum Schutz der Brutvögel in den Feuchtwiesenbereichen notwendig.	Ö 40

Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus vom 19.05.2015

1.6	Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“	Die Stadt Ahaus weist auf die Gewerbegebietsfläche „Bahnhof Alstätte“ hin. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Da	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. Der beschriebene Bereich östlich des Bahnhofes wird in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 1.6	Ö 41
-----	---	---	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>die Fläche gewerblich genutzt ist, ist im Vorverfahren angeregt worden, den Geltungsbereich des Landschaftsplanes an die Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen. In der Stellungnahme zu dieser Einwendung heißt es: „Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird neu an die Grenze des Bebauungsplanes angepasst.“ Entgegen dieser Aussage hat eine Anpassung im Entwurf des Landschaftsplanes nicht stattgefunden.</p> <p>Es wird gebeten, die entsprechende Anpassung im Landschaftsplan vorzunehmen.</p>	<p>„Ortsrandgestaltung“ belegt. In der Festsetzungskarte 2 wird der beschriebene Bereich aus dem Landschaftsraum 5.1.21 herausgenommen.</p> <p>2. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verbleibt die Fläche solange im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, bis ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Die Planungsabsicht „Gewerbegebiet“ wird im Landschaftsplan durch das Entwicklungsziel 1.6 „Ortsrandgestaltung“ berücksichtigt.</p>	
Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1 48599 Gronau vom 20.05.2015				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es werden vorläufig Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes erhoben, weil der Grad der Betroffenheit hinsichtlich der geplanten Erweiterung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend eingeschätzt werden kann. Der Planungsträger wird aufgefordert, für die öffentliche Auslegung des Planentwurfes eine parzellenscharfe Abgrenzung der geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebiete vorzulegen. Insbesondere ist kartografisch darzustellen, welche Fläche über bestehende Schutzgebiete hinaus, in die entsprechenden Gebietskulissen einbezogen werden.</p>	<p>1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, der Aufforderung ist bereits entsprochen.</p> <p>2. Die Darstellungen des Landschaftsplanes entsprechen sowohl hinsichtlich der kartografischen als auch maßstäblichen Ausführung den gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen wurde der Stadt Gronau eine Karte mit Darstellung der bereits bestehenden und der geplanten Schutzausweisungen im Rahmen der planbegleitenden Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt. Das Flurstücksverzeichnis wird in der anstehenden Offenlage ergänzt.</p>	Ö 42
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Gronau sich weitere Einwendungen – beispielsweise zu Einzelmaßnahmen aus der Festsetzungskarte – vorbehält.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Ö 43

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Die Grafschaft Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn vom 24.04.2015

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die im Textteil des Entwurfs formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele sich weitgehend mit den hiesigen Zielvorstellungen für das „Gildehauser Venn“ decken. Insofern bestehen gegen die Planung keine Bedenken .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 44
--	---------------------------	--	--	------

Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld vom 11.05.2015

	Landschaftsplan allgemein	Das Landschaftsgesetz NRW fordert in § 2 Biotopverbund: „Im Land NRW ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen. Im LP Gronau/Ahaus-Nord sind aktuell rd. 1.600 ha als NSG vorgesehen – das entspricht rd. 14,9 %. Hinzukommen noch Geschützte Landschaftsbestandteile (LB), Naturdenkmale (ND). Gegen diese weit über die Vorgaben hinausgehende Schutzausweisung bestehen erhebliche Bedenken .	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie werden zurückgewiesen. 2. Bei der gesetzlichen Vorgabe von mindestens 10% handelt es sich um einen Zielwert, der auf die gesamte Landesfläche bezogen ist. Dieser Wert kann nicht auf einzelne Landschaftsplanbereiche heruntergerechnet werden. Planungsvorgaben des Regionalplanes, des Fachbeitrages Naturschutz- und Landschaftspflege sowie die naturschutzfachlichen örtlichen Bewertungen sind zu berücksichtigen.	Ö 45
	Landschaftsplan allgemein	Die Ausweisung des Landschaftsplanes darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung und Erschwernis der Flächenbewirtschaftung der in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte führen.	1. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Kreis Borken betreibt seit vielen Jahren eine kooperative Landschaftsplanung, in der die Interessen der Landwirtschaft umfassend berücksichtigt sind.	Ö 46
		Es wird begrüßt , dass die Landschaftsräume für die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht an bestimmte Grundstücke gebunden sind und	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö 47

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		damit in ihrem Umfang und in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten flexibel gestaltet werden können.		
		Es wird darauf hingewiesen , dass sich die Landwirtschaft allgemein schon an befristeten EU-Agrarumweltmaßnahmen beteiligt und über freiwillige Eigeninitiativen (Ackerbrache, Wildacker) an den Grundprinzipien eines Landschaftsplanes zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Natur beitragen. Seitens der Agrarstruktur wird kritisiert, wenn durch diese mehrjährigen freiwilligen Maßnahmen biotopähnliche Strukturen entstehen, die sich bei der weiteren Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Nachteilen (z.B. höhere Ansprüche an faunistische Gutachten und Bauauflagen) entwickeln.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die angesprochenen freiwilligen Maßnahmen von Landwirten werden begrüßt und durch diesen Landschaftsplan unterstützt. Anforderungen hinsichtlich des Artenschutzes ergeben sich nicht aus der Landschaftsplanung, sondern aus den besonderen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Immissionsschutzgesetzes.	Ö 48
2.1.1 2.1.4 2.1.5 2.2.2	Naturschutzgebiet „Rüenberg Venn“ C Verbot Nr. 11 Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe, Verbot C Nr. 6 Naturschutzgebiet „Ammerter Mark“, C Verbot Nr. 2 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“, C Verbot Nr. 3	Es wird darauf hingewiesen , dass die unterschiedlichen Beschränkungskriterien in den benannten Gebieten nicht nachvollziehbar sind und einer weiteren präzisen Erläuterung hinsichtlich der unterschiedlichen Beschränkungen in den gebietsspezifischen Einschränkungen (Zusatz in 2.1.4: Düngemittel oder Wirtschaftsdüngemittel) bedürfen. Gegen dieses Allgemeinverbot auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen bestehen erhebliche Bedenken , dieses gerade im Hinblick dieser Regelung auf landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum der Landwirtschaft. Es muss weiter gewährleistet sein, dass die Privatflächen im bisherigen Ausmaß bewirtschaftet werden dürfen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den erheblichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es kommt nicht zu zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung. 2. Bei dem NSG 2.1.1 handelt es sich um ein bereits durch ordnungsbehördliche Verordnung durch die Bezirksregierung Münster gesichertes NSG. Die Regelungen dieser Verordnung zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden 1 : 1 übernommen. In den NSGen 2.1.4 und 2.1.5 befinden sich die beschriebenen vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ausschließlich auf Flächen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken bzw. des Landes Nordrhein Westfalen. Die Einschränkung ist von	Ö 49

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			<p>den Grundstückseigentümern ausdrücklich gewünscht.</p> <p>In dem LSG 2.2.2 befinden sich die beschriebenen vegetationskundlich bedeutsamen Flächen entweder im Eigentum der öffentlichen Hand, der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken oder sind festgelegte Kompensationsflächen in privater Hand. Die Einschränkung ist von den Grundstückseigentümern ausdrücklich gewünscht bzw. wurde von Privateigentümern im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen akzeptiert.</p> <p>3. Das genannte Verbot ist aus naturschutzfachlichen Gründen zwingend erforderlich um den Schutzzweck der Naturschutzgebiete bzw. des Landschaftsschutzgebietes zu verwirklichen. Die Etablierung eines artenreichen Grünlandes mit wertvollen seltenen Pflanzenarten benötigt eine langjährige Entwicklungsphase. Selbst ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen würde die über einen langen Zeitraum erreichten Erfolge zerstören.</p> <p>Im Falle des Auftretens bestimmter Problemunkräuter (z.B. Jakobskreuzkraut) kann gemäß Ziffer 6 Abs. 7 des Landschaftsplans die Erteilung einer Befreiung zum selektiven Einsatz chemischer Mittel beantragt werden.</p>	
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird darauf hingewiesen , dass die Ausweisung von Schutzgebieten (NSG, LSG) allgemein nicht die betriebliche Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes nachteilig beeinflussen bzw. verhindern darf. In dem Zusammenhang verweist der Einwender auf den	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>2. Der Bereich des Naturschutzgebietes „Goorbach und Hornebecke“ ist durch die Bezirksregierung Münster mit Verordnung vom 01.06.2012 als</p>	Ö 50

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>Betrieb Wilhelm Berges, 48599 Gronau, Timpkerweg 11, dessen räumliche Entwicklung im Südwesten durch Wald begrenzt und im Norden durch ein neues NSG betroffen ist.</p> <p>Es wird angeregt, die Grenzen des NSG auf die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten abzustimmen.</p>	<p>NSG ausgewiesen worden. Das zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung festgestellte naturschutzfachliche Erfordernis besteht unverändert fort.</p> <p>3. Sofern sich die betriebliche Erweiterung auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet erstrecken soll, gibt es hierzu Ausnahmeregelungen in Ziffer 6 Abs. 1 des Landschaftsplanes.</p>	
2.1.3	<p>Naturschutzgebiet „Eiler Mark“, C Verbot Nr. 11</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergänzung, dass ein Pflegeumbruch nach vorangegangener Anzeige möglich ist, fehlt.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich innerhalb des Naturschutzgebietes um Flächen, die sich im Eigentum des Landes NRW befinden.</p> <p>2. Pflegeumbrüche sind hier nicht erwünscht. Es handelt sich bei der Eiler Mark um ein Feuchtwiesennaturschutzgebiet, das Mitte der 80er Jahre unter Schutz gestellt wurde. Die Gebietsbetreuung erfolgt durch die Biologische Station Zwillbrock Es handelt sich hier in der Gesamtheit um vegetationskundlich bedeutsames Grünland, wo ein Pflegeumbruch dem Schutzzweck zuwider laufen würde.</p>	Ö 51
2.1.7	<p>Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“</p>	<p>Nach den dem Einwender vorliegenden Informationen werden die neuen ausgewiesenen Flächen (siehe Kartenausschnitt) überwiegend ackerbaulich genutzt. Eine Ausweisung als NSG wird abgelehnt. Es wird gefordert, die punktuelle Schutzwürdigkeit fachlich in Bezug zu den Nachbarflächen darzulegen, da die punktuelle Schutzwürdigkeit der Einzelflächen nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p>1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Bei den beschriebenen Flächen handelt es sich um bereits in der Örtlichkeit umgesetzte Kompensationsflächen der Salgewinnungsgesellschaft Westmünsterland mbH. Die Flächen müssen künftig als Extensivgrünland bewirtschaftet werden. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist fachlich geboten.</p>	Ö52

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.8	Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“	Gegen die geplante Ausweisung der Eigentumsflächen der Stadtwerke Gronau als zukünftiges NSG (siehe Kartenausschnitt) werden aus agrarstruktureller Sicht Bedenken erhoben , sie wird abgelehnt . Die Flächen werden schon im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen im Sinne des Grundwasserschutzes extensiv bewirtschaftet. Es wird gefordert , eine plausible fachliche Erläuterung der Schutzwürdigkeit dieser Fläche darzulegen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die sich im Eigentum der Stadtwerke Gronau befinden. Sie stellen ein Verbindungselement zu den westlich und östlich angrenzenden Teilnaturschutzgebietsflächen des südöstlichen Bereiches des Naturschutzgebietes „Eper-Graeser Venn“ dar. Darüber hinaus wird hierdurch eine Verbindungsachse zur nördlich gelegenen Dinkelaue mit dem dort befindlichen Naturschutzgebiet Ziffer 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“ gebildet. Die Interessen der Stadtwerke Gronau zum Schutz der Grundwasservorkommen werden durch die Schutzausweisung unterstützt. 3. Die Stadtwerke Gronau als Eigentümer der Flächen haben sich nicht gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen. 	Ö 53
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Gegen die Ausweisung des im Kartenausschnitt L 2.2.4), dargestellten Bereichs als LSG und die mit dem Grenzverlauf verbundene Durchschneidung der ackerbaulich genutzten Flächen werden erhebliche Bedenken erhoben. Die Ausweisung eines LSG sollte sich, wie auch bei anderen Kreisbehörden praktiziert, an in der Landschaft erkennbare Strukturelemente (Gräben, Hecken, Straßen u.a.) orientieren, die fachlich zu begründen und auch für den Erholungssuchenden erkennbar sind.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedenken werden zurückgewiesen. 2. Die Abgrenzung erstreckt sich entlang des Fließgewässers und umfasst die Gewässeraue. Für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes können nicht immer vorhandene Nutzungs- oder Parzellengrenzen herangezogen werden, so dass es teilweise nicht vermeidbar ist, Flächen zu zerschneiden. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um die Einbeziehung von Flächen in das Schutzgebiet auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Andernfalls müssten Flächen vollständig in das Schutzgebiet einbezogen 	Ö 54

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-----------------------------------	--	---------

			werden, da eine Reduzierung nur auf den Gewässerlauf dem Regionalplan und der Biotopverbundplanung (Stufe 2) widersprechen würde. Darüber hinaus entspricht Zerschneiden von Flächen zur Minimierung von Schutzgebieten der Forderung der Landwirtschaft in anderen Landschaftsplänen.	
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	In Teilbereichen wechselseitig der Ahauser Aa sind Überschwemmungsgebiete, BSN und BSLE ausgewiesen. Es wird gefordert für diesen Bereich, für den keine Biotope (Biotopkataster) oder Biotopverbundflächen ausgewiesen sind, genaue flächenbezogene Kartierungen der ULB, die die Schutzwürdigkeit darlegen, offen zu legen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Ahauser Aa ist im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Diese durch den Regionalplan als Suchräume vorgegebenen Bereiche sind durch den Träger der Landschaftsplanung zu konkretisieren. Der Landschaftsplan sieht aufgrund der Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen ökologischen Zustandes des Fließgewässers lediglich die Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet vor. Die Breite des Schutzgebietes entlang der Ahauser Aa orientiert sich an dem naturschutzfachlichen Erfordernis. Darüber hinaus wird die Ahauser Aa in der Biotopverbundplanung des LANUV als Verbundkorridor mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. 3. Die Detailkartierung liegt dem Einwender vor.	Ö 55
2.3/ 2.4	Naturdenkmäler/ Geschützte Landschaftsbestandteile	Durch die Definition der Fläche eines Naturdenkmals bzw. eines geschützten Landschaftsbestandteils (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m breiter Streifen) darf es nicht zu nachhaltigen Einschränkungen der betrieblichen Entwicklung und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kommen. Es wird gefordert , dass die bisherige Bewirtschaftung der	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. 3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.	Ö 56

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		angrenzenden Fläche im bisherigen Ausmaß weiterhin erfolgen kann.		
--	--	---	--	--

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld vom 05.05.2015

2.4.9 2.4.18 2.4.20 2.4.25	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird darauf hingewiesen , dass sich die Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung befinden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 57
-------------------------------------	------------------------------------	---	--	------

2.4.57 2.4.58	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird darauf hingewiesen , dass sich die Flächen im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befinden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 58
------------------	------------------------------------	--	--	------

2.4.54	Geschützter Landschaftsbestandteil; Baumhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich von Epe	Es wird darauf hingewiesen , dass es sich hierbei um eine Kompensationsfläche für den Ausbau der L 572 Alstätte-Gronau handelt. Die Fläche wurde 2011 flächig mit Gehölzen bepflanzt mit dem Entwicklungsziel Feldgehölz. Es wird angeregt , das Entwicklungsziel anzupassen. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Anliegers.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung entfällt. 2. Das Feldgehölz befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.4. Dadurch ist ein ausreichender Schutz gewährleistet.	Ö 59
--------	---	---	---	------

5.2.31	Standortgebundene Anpflanzungen und Gewässer; Anlage von zwei Baumgruppen auf einer Grünlandfläche südlich der B 54 m Bereich Sunderhook	Es wird darauf hingewiesen , dass die Anpflanzung nicht umgesetzt werden kann, da die Fläche als Feldgehölz entwickelt wird und 2011 bereits vollständig bepflanzt wurde (siehe auch Bemerkung zu 2.4.54).	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die standortgebundene Festsetzung entfällt. 2. Eine Bepflanzung der Fläche ist bereits durch den Flächeneigentümer erfolgt.	Ö 60
--------	--	---	---	------

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, Fontainengraben 200 vom 23.04.2015

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass sich der Landschaftsplan auf ein Gebiet erstreckt, in dem der Zuständigkeitsbereich des militärisch genutzten Flughafens Rheine/Bentlage und der Schutzbereich des	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 61
--	---------------------------	---	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Materiallagers Epe (Sanitätshauptdepot Gronau-Epe, Am Königsweg 2) tangiert sind.		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darum gebeten in den Landschaftsplan einen textlichen Hinweis aufzunehmen, dass es durch die militärischen Nutzungen wie Flughafen Rheine/Bentlage und Materiallager Epe zu Nutzungseinschränkungen kommen kann. Z.B. dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch die Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.	1. Der Bitte kann nicht entsprochen werden. 2. Es kann nicht Inhalt des Landschaftsplanes sein, auf Nutzungseinschränkungen durch militärische Belange hinzuweisen. 3. Derartige Belange werden im Rahmen von Bauantragsverfahren oder sonstigen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.	Ö 62

NABU Kreisverband Borken e.V., Bocholt, An der Königsmühle 3, vom 26.05.2015

2.1	Naturschutzgebiete	Der Einwender regt an , alle Grünlandflächen entlang der Dinkel als Naturschutzgebiet festzusetzen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist teilweise gefolgt. 2. Im Bereich des ehemaligen Naturschutzgebietes „Upper Mark“ und in Bereichen nördlich von Epe sind bereits Grünlandflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus werden weitere 4 Ökokontoflächen bzw. Kompensationsflächen dem Naturschutzgebiet 2.2.1 „Dinkelaue Gronau-Epe“ zugeordnet. Weiterhin weist der Landschaftsplan unter Ziffer 2.2.2 das LSG „Dinkelniederung Gronau-Epe“ aus. In diesem LSG sind alle Dauergrünlandflächen enthalten, die nicht Teil des Naturschutzgebietes Ziffer 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“ sind. Für die im LSG gelegenen Dauergrünlandflächen besteht ein Grünlandumwandlungsverbot, darüber hinaus ist es verboten, den Grundwasserstand künstlich weiter abzusenken. Auch ist in dem LSG 2.2.2 südlich von Epe ein wertvoller Auenbereich ausgewiesen, in dem weitere Regelungen	Ö 63
-----	--------------------	--	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			enthalten sind, die insbesondere die Bewirtschaftung von Dauergrünland betreffen. 3. Mit diesen Regelungen trifft der Landschaftsplan die fachlich erforderlichen Festsetzungen zum Schutz des Grünlandes.	
--	--	--	---	--

2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Der Einwender bittet dringend darum, die Ausgleichsflächen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken, der Stadt Gronau und privater Eigentümer dem Naturschutzgebiet hinzuzufügen. Die fachliche Voraussetzung hierfür sind eindeutig gegeben, eine Ausweisung lediglich als vegetationskundlich bedeutsames Grünland erscheint dem Einwender ein nicht geeignetes Mittel zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsflächen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Im Bereich südlich des ehemaligen Naturschutzgebietes „Upper Mark“ werden die vier als vegetationskundlich bedeutsames Grünland dargestellten Flächen in das Naturschutzgebiet einbezogen. 2. Bei den 4 in das Naturschutzgebiet einbezogenen Grünlandflächen handelt es sich um Ökokontoflächen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken bzw. um eine private Kompensationsfläche. Die Flächen sind bereits seit Jahren als extensives Grünland mit Blänken hergerichtet. Sie müssen naturschutzorientiert bewirtschaftet werden. Die nördlich des ehemaligen Naturschutzgebietes „Upper Mark“ gelegenen vegetationskundlich bedeutsamen Flächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu bebauten Siedlungsbereichen. Es handelt sich hierbei um extrem isoliert gelegene Flächen mit siedlungsbedingtem Störpotential, wo eine Ausweisung als Naturschutzgebiet in der derzeitigen Situation nicht sinnvoll ist.	Ö 64
-------	--	--	---	------

Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz vom 21.05.2015

2.2	Landschaftsschutzgebiete	Vom Fachbereich werden keine Bedenken vorgetragen, sofern die mit der ULB abgestimmten	1. Der Stellungnahme wird gefolgt. 2. Ziffer 6 Abs. 1, 4. Spiegelstrich erhält folgende	Ö 65
-----	--------------------------	--	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Ausnahmetatbestände für das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt werden.	<p>neue Fassung: „Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht“.</p> <p>3. Durch diese Formulierung können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder mit einem gartenbaulichen Betrieb liegen.</p>	
--	--	--	--	--

Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft vom 28.04.2015

	Landschaftsplan allgemein	<p>Im Plangebiet sind folgende Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Az.:665101/01-051 Deponie Alstätte I-Ost • Az.:665101/01-054 ehem. Westf. Tankstelle, Gronauer Str. • Az.:665101/01-003 Deponie Alstätte I • Az.:665101/01-030 Schrotthandel/Autowrackplatz Paul u. Sohn • Az.:665101/01-038 Lokschuppen Alstätte • Az.:665101/01-033 ehem. Molkerei, Gronauer Str. 35 • Az.:665101/01-039 Schrottplatz Harking 	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Soweit die genannten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen für die Planung relevant sind, werden sie entsprechend berücksichtigt.</p>	Ö 66
--	---------------------------	---	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<ul style="list-style-type: none"> • Az.:665101/01-091 Ablagerung Hündfelder Moor • Az.:665101/01-025 ehem. Müllkippe Wieferthook • Az.:665101/05-087 ehem. Betriebstankstelle Spedition Plietker, Gerdingsseite 21 • Az.:665101/05-062 ehem. Spinnerei Epe, Germania AG • Az.:665101/05-064 ehem. Garten und Landschaftsbau Pötter • Az.:665101/05-012 Klärteiche Kläranlage Epe, Dakelsberg • Az.:665101/05-018 Müllkippe Epe, Am Berge • Az.:665101/05-021 Bauschuttdeponie Epe, Am Berge • 665101/05/05-088 Ablagerung an der B 54n • 665101/05/05-031 Schrottplatz Alstätter Str. • 665101/05/05-024 Müllkippe Alstätter Str. • 665101/05/05-032 ehem. Tankstelle Thesing, Eper Str. • 665101/05/05-060 ehem. Wurftaubenschießanlage Gronau-Epe • 665101/05/05-120 Ablagerung von Bohrschlämmen • 665101/05/05-020 Müllkippe am alten Klärwerk • 665101/05/05-016 Stadtkippe II an der Dinkel • 665101/05/05-017 Boden-Bauschuttdeponie, Gildehauser Str. <p>Nähere Informationen können auf Nachfrage mitgeteilt werden.</p>		
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

--	--	--	--	--

Kreis Borken, Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen vom 17.04.2015

	Landschaftsplan allgemein	Der Straßenbulasträger behält sich vor, im Bereich des Landschaftsplanes an allen Kreisstraßen einen beidseitigen Radweg in einer Breite von 3 bis 4 Metern vorzusehen und zu bauen. Die Baumaßnahmen K 17n und K 20n sollten berücksichtigt werden.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan steht den genannten Baumaßnahmen nicht grundsätzlich entgegen.	Ö 67
--	---------------------------	--	---	------

Kreis Borken, Fachbereich Sicherheit und Ordnung vom 21.05.2015

	Landschaftsplan allgemein	Aus jagdlicher Sicht bestehen gegen den Landschaftsplan keine Bedenken . Die aufgeführten Ge- und Verbote bezüglich der jagdlichen Regelungen entsprechen den Abstimmungsgesprächen im vergangenen Jahr.	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö 68
--	---------------------------	---	---------------------------------	------

		Aus fischereilicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Im Landschaftsplangebiet liegen mehrere Gewässer, die fischereilich genutzt werden. Die Gewässer werden u.a. von den ortsansässigen Fischereivereinen bewirtschaftet, die diese Gewässer z.T. gepachtet haben. Da durch die Verbote in den Landschaftsplänen die Fischerei teilweise stark eingeschränkt wird, bitte ich die betroffenen Vereine im Verfahren zu beteiligen.	1. Der Bitte ist entsprochen. 2. Private Personen und Vereine hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im April/Mai 2015 Gelegenheit, sich über die Inhalte der Planung zu informieren und dabei Hinweise und Anregungen zu äußern. Während der Offenlegung des Planes, die voraussichtlich im Februar 2016 stattfindet, besteht nochmals die Möglichkeit einer Mitwirkung im Aufstellungsverfahren. 3. Siehe Ö 38 bis Ö 40	Ö 69
--	--	---	--	------

Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher vom 16.04.2015

	Landschaftsplan allgemein	Gegen die Aufstellung des Landschaftsplans bestehen keine Bedenken .	1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Ö 70
--	---------------------------	---	---	------

1.3.4	Entwicklungsraum Alstätte-	Es wird darum gebeten , neben der textlichen Nennung	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird	Ö 71
-------	----------------------------	---	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

	Nord	der Siedlungsabfalldeponie Alstätte III, auch die Siedlungsabfalldeponie Alstätte I textlich zu benennen, da sie sich ebenfalls in dem Entwicklungsraum befindet.	gefolgt.	
--	------	---	----------	--

Westnetz GmbH, Professor-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim vom 12.05.2015

	Landschaftsplan allgemein	Es wird mitgeteilt , dass im Plangebiet Stromversorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Leitungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen werden vorbehalten . Sollten Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen sein, wird darum gebeten , Baumstandorte seitlich der Versorgungstrassen zu wählen. Generell dürfen in der Nähe von oberirdischen Versorgungsleitungen nur solche Gehölze gepflanzt werden, die aufgrund ihrer Wuchshöhe zu keiner Beeinträchtigung der Freileitung führen. Die festgelegten Mindestabstände sind einzuhalten. Im Bereich von erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö 72
--	---------------------------	--	---	------

Westnetz GmbH, Speziale Service Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 21.05.2015

	Landschaftsplan allgemein	Im Bereich des Landschaftsplanes verlaufen acht 110-kV-Hochspannungsfreileitungen. Es werden Übersichtspläne sowie eine Liste mit den entsprechenden Festsetzungen aus den Festsetzungs- und Entwicklungskarten übersandt. Es wird gebeten , bei den Planungen folgendes zu berücksichtigen: • Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö 73
--	---------------------------	---	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>gesichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In diesen Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Masten in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig. • Bäume und andere Gehölze dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung gefährdender Gehölze ist zulässig, auch soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. • In Randbereichen der Schutzstreifen können nur Gehölze gepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind, um Beschädigungen der Leitungen durch Baumumbruch zu vermeiden. • Auf den Bestandsschutz der Leitungen wird hingewiesen. • Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Leitung sind rechtzeitig mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Mindestabstände nach DIN-VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. • Auf das Funktionssicherungsgebot für Ver- und Entsorgungsflächen aus § 4 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG wird hingewiesen. 		
--	--	--	--	--

Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 13.04.2015

	Landschaftsplan allgemein	Durch das Plangebiet verlaufen die 220-/380-kV-Leitungen Kusenhorst – Gronau, Gronau – Hanekenfähr und Gronau - Hängeloh. Es wird darum gebeten ,	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infra-	Ö 74
--	---------------------------	--	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch persönliche Dienstbarkeiten gesichert. • In diesen Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Masten in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig. • Bäume und andere Gehölze dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung gefährdender Gehölze ist zulässig, auch soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. • Auf den Bestandsschutz der Leitung wird hingewiesen. • Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Leitung sind rechtzeitig mit der Amprion GmbH abzustimmen. Mindestabstände nach DIN EN- und VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. • Auf das Funktionssicherungsgebot für Ver- und Entsorgungsflächen aus § 4 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG wird hingewiesen. • In Randbereichen der Schutzstreifen können nur Gehölze gepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind, um Beschädigungen der Leitungen durch Baumumbruch zu vermeiden. 	struktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	
--	--	---	---	--

Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45476 Mülheim an der Ruhr vom 22.04.2015

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Leitungsrechte an den von Fernleitungen berührten Grundstücken dinglich	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 75
--	---------------------------	--	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>gesichert sind. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Die Leitungsrechte dürfen durch das Aufstellen des Landschaftsplanes nicht geschmälert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die übersandten Schutzanweisungen einzuhalten und anzuerkennen sind.</p>	<p>3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.</p>	
Evonik Industries AG, Rellinghausener Straße 1-11, 45128 Essen vom 23.04.2015				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass von der Evonik Industries betreute Fernleitungen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes in 6, 8 bzw. 10 m breiten grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen verlaufen. Maßnahmen jedweder Art, die die Schutzstreifen der Fernleitungen tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese zu tragen, sind mit dem Einwender abzustimmen und schriftlich genehmigen zu lassen. Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher sind nicht gestattet.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.</p>	Ö 76
PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen vom 27.04.2015 und 17.07.2015				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Einwender fordert, dass die Verläufe der Versorgungsanlagen, die der Planungsbehörde digital mitgeteilt wurden, in das Planwerk zum Landschaftsplan übernommen und in der Legende erläutert werden.</p>	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Darstellung der Planinhalte des Landschaftsplanes wird durch das Landschaftsgesetz NW vorgegeben. Danach ist die Darstellung von Versorgungsleitungen nicht vorgesehen. 3. Im Übrigen käme es zu einer Überfrachtung des</p>	Ö 77

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			Landschaftsplanes.	
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass für die Trasse der geplanten Ferngasleitung (Leitung Nr. 463) das Raumordnungsverfahren abgeschlossen wurde. Eine spätere Verlegung der geplanten Ferngasleitung Nr. 463 in der dargestellten Trasse sollte als Ausnahme in die textlichen Erläuterungen übernommen werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nicht entsprochen. 2. Für die geplanten Ferngasleitungen werden notwendige Ausnahmen/Befreiungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren erteilt.	Ö 78
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Aufstellung des Landschaftsplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet werden. • Es muss sichergestellt sein, dass auch an vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsleitungen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen. • Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schweißarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden. • Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlagen durch den Leitungsbetreiber 	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö 79

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>oder beauftragten Dritten muss jederzeit möglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umliegungs- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch Veränderungen an den Versorgungsanlagen ergeben. • Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit den Betreibern der Versorgungsanlagen abzustimmen. • Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen nur in einem Abstand von 2,5 m rechts und links der Versorgungsanlagen vorgenommen werden. 		
--	--	---	--	--

Stadtwerke Ahaus, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus vom 20.05.2015

	Landschaftsplan allgemein	<p>Bei der Festlegung der Standorte für Anpflanzungen und Neuanlagen von Kleingewässern ist es zwingend erforderlich, die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Die Leitungspläne sind bei den Stadtwerken anzufordern. In den Außenbereichen müssen in sämtlichen vorhandenen Strom-, Gas- und Trinkwassernetzen notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden können.</p>	<p>1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Sofern bei der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes die genannten Leitungen betroffen sind, werden diese mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt.</p>	Ö 80
--	---------------------------	--	--	------

Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum vom 22.05.2015

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Diese könnten mit den im Planentwurf vorgesehenen Ausweisungen neuer Naturschutzgebiete und besonderer Schutzgebiete kollidieren. Es wird gebeten sicherzustellen, dass Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich sind. Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein. Um weitere Beteiligung wird gebeten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö 81
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer-Str. 22-24, 50679 Köln vom 20.04.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes keine Bedenken.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 82
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Flächen, die als Verkehrswege dienen (also das gesamte Schienennetz der DB Netz AG), dürfen in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Überwachungsaufgaben müssen wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können. Hierzu ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Die angesprochenen Nutzungen und Aufgaben werden durch den Landschaftsplan nicht beeinträchtigt.	Ö 83
Thyssengas Erdgaslogistik, Dortmund vom 23.04.2015				

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass innerhalb des Landschaftsplangebietes Thyssenferngasleitungen verlaufen. Die Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 84
	Landschaftsplan allgemein	Gegen den Landschaftsplan bestehen keine grundgesetzlichen Bedenken , soweit alle Maßnahmen, die erforderlich sind, von diesen Verboten unberührt bleiben. Hierunter fallen: Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse, oder so, dass die Linienführung im Blick bleibt. Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitungen behindert und die Anlage durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt). Geräuschvolles Entspannen der Leitungen bei Betriebsmaßnahmen. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen, wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders durch die Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö 85
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen des Leitungsschutzstreifens ausgeführt werden, aus Sicherheitsgründen vorher eine Benachrichtigung erfolgen muss.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 86

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet, Georg Rottmann, Gronau-Epe, Lange Seite 2 vom 07.05.2015

Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die ordentliche Vorflut an den Verbandsgewässern und damit die sichere Entwässerung der bebauten und versiegelten Siedlungs- und Gewerbebereiche unbedingt aufrecht erhalten werden muss. Die Unterhaltungsmaßnahmen entlang der Gewässer dürfen nicht erschwert werden. Die Eigentumsrechte der Privatanlieger müssen berücksichtigt werden. Im Übrigen wird sich der Wasser- und Bodenverband offen für ökologische Verbesserungen von Gewässern zeigen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit wird begrüßt. 2. Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung wird durch die Landschaftsplanung nicht eingeschränkt.	Ö 87
---------------------------	---	--	------

Wasser- und Bodenverbände Flörbach – Oberes Aagebiet – Mittleres Aagebiet – Unteres Aagebiet/Wittes Venn vom 22.05.2015

Landschaftsplan allgemein	Es wird befürchtet , dass durch Renaturierung der Fließgewässer, z.B. dadurch, dass konkrete Gewässer oder Abschnitte im Rahmen der Ausweisung von NSG oder LSG naturnah ausgebaut, ihrer Eigendynamik überlassen oder mit Bepflanzungen versehen werden sollen, dass dort zukünftig die notwendige Gewässerunterhaltung direkt oder indirekt eingeschränkt wird.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Befürchtung ist unbegründet. 2. Die beschriebenen Maßnahmen sind in Kapitel 5.1 „Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen“ vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Angebotsplanung, die nur im Einverständnis mit den Eigentümern umgesetzt wird. Bei Maßnahmen an Gewässern wird auch die Gewässerunterhaltung berücksichtigt.	Ö 88
Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass der gesetzliche Auftrag zur Gewässerunterhaltung durch die Landschaftsplanung nicht eingeschränkt oder behindert wird. Die Sicherstellung des Gewässer- und Niederschlagwasserabflusses muss jederzeit gewährleistet sein und bleiben. Die hierzu notwendigen Räum- und Unterhaltungsarbeiten müssen	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung ist gewährleistet.	Ö 89

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		uneingeschränkt ausgeführt werden können.		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass bei zunehmenden Extremwetterlagen mit Starkniederschlägen eine durchgängige Räumung und Unterhaltung der Gewässer zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der gesetzlich erteilte Auftrag erfüllt werden kann. Soweit den Wasser- und Bodenverbänden infolge der Landschaftsplanung Einschränkungen auferlegt werden, lehnen diese die daraus entstehenden Haftungsrisiken ab.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung wird durch die Landschaftsplanung nicht eingeschränkt.	Ö 90
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Gewässerunterhaltung gewährleisten muss, dass der Wasserabfluss und die Drainagewirkung bestehender Draineinrichtungen vollständig erhalten bleiben. Insbesondere darf es im Gebiet der betroffenen Landschaftspläne an keiner Stelle zu Anhebungen der Gewässersohle kommen. Überzählige Sandfrachten müssen auch zukünftig beseitigt und entnommen werden können, genauso wie abgängige Bäume und dergleichen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Um- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern unterliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung, bei der die genannten Punkte Berücksichtigung finden.	Ö 91
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Wasser- und Bodenverbände die in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne ihren Haftpflichtversicherern vorlegen vor dem Hintergrund der letzten Hochwasserereignisse. Alle Einschränkungen der Gewässerunterhaltung müssen zu diesem Zweck schriftlich erfolgen, nur so kann im Sinne einer klaren Haftungskausalität Schaden von den Unterhaltungsverbänden abgewendet werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 92
Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.1				
2.1.8	Naturschutzgebiet „Eper Graeser Venn“	Es wird angeregt , den südlichen Bereich des Grundstückes Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 1, dem Naturschutzgebiet Ziffer 2.1.8 „Eper Graeser Venn“	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Das Naturschutzgebiet Ziffer 2.1.8 wird um den südlichen Bereich des	Ö 93

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		hinzuzuziehen. Es handelt sich in diesem Bereich um eine Kompensationsfläche der Salzgewinnungsgesellschaft Westmünsterland mbH. Die fachlichen Voraussetzungen sind damit gegeben. Die Unterschutzstellung ist auch zielführend zur langfristigen Sicherung dieser Fläche.	Grundstückes Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 1 tlw. erweitert. 2. Es handelt sich bei dem Grundstücksbereich um eine Kompensationsfläche der Salzgewinnungsgesellschaft Westmünsterland mbH. Die auf der Fläche zu entwickelnden Biotopstrukturen, wie einheimischer Laubwald, Kleingewässer und extensives Grünland stellen eine sinnvolle Erweiterung des Naturschutzgebietes dar.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird angeregt , eine auf dem Grundstück Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 245, als Ausgleichsmaßnahme angelegte Brachfläche als Geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. 2. Die Brachfläche übernimmt eine wichtige Aufgabe zur Biodiversität in der Agrarlandschaft. Durch die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil wird die rechtliche Sicherung gewährleistet.	Ö 94

Keine Bedenken/Anregungen:

Stadt Bad Bentheim, Bahnhofstr. 2, Bad Bentheim vom 05.05.2015	Wird zur Kenntnis genommen: Ö95
Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Steinfurt vom 20.05.2015	„
Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen vom 27.04.2015	„
Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Ochtrup vom 18.05.2015	„
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster, Abteilung Asset Management,	„

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Hohenzollernring 80, Münster vom 04.05.2015	
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Krafft-Platz 8, 59065 Hamm vom 13.05.2015	„
Deutscher Wetterdienst, Wallneyer Str. 10, 45133 Essen vom 20.05.2015	„
Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster vom 21.05.2015	„
Fachabteilung 66.1 - Wasserwirtschaft	

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

Eisenbahnbundeamt, Außenstelle Essen, Hachestr. 61, 45127 Essen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö 96
Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Andreas-Hofer-Str. 50, 48145 Münster	„
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 1, 10210 Düsseldorf	„
Industrie- und Handelskammer, Sentmaringer Weg 61, 48019 Münster	„
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster	„
Industrie- und Handelskammer Münster, Geschäftsstelle Westmünsterland, Willi-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt	„

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen, Magdalenenstr. 2, 48143 Münster	„
Evangelisches Landeskirchenamt Baureferat, Alstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld	„
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Außenstelle Dortmund – Sparte Verwaltungsaufgaben, Steinstr. 39, 44147 Dortmund	„
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ravensberger Str. 117, 33607 Bielefeld	„
Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Johann-Walling-Str. 45, 46325 Borken	„
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster	„
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – Fischereiökologie - , Heinsberger Str. 53, 57399 Kirchhundem	„
Het College van Burgermeester en Wethouders, Postbus 102, 7480 AC Haaksbergen, NL	„
Het College van Burgermeester en Wethouders, Postbus 20, 7500 AA, Enschede, NL	„
Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau	„
Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co.Kg, Graeser Brook 9, 48683 Ahaus	„
Kreissportbund Borken e.V., Hoher Weg 19-21, 46325 Borken	„
Stadtsportbund Ahaus e.V. Frau Ingrid Volmer, Sabstätter Str. 18, 48683 Ahaus	„

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Stadtsporthbund Gronau e.V., Herr Werner Hölscher, Helenenstr. 21, 48599 Gronau	„
Wasser- und Bodenverband „Amtsvenngebiet“ Herr Hermann Tenberge, Amtsvennweg 82, 48599 Gronau	„
Wasser- und Bodenverband „Mittleres Dinkelgebiet“ Herr Heinrich Alfert, Averbek 2, 48619 Heek	„
Wasser- und Bodenverband „Goorbach“ Herr Edmund Plietker Große-Schöttelkotte, Kaiserstiege 325, 48599 Gronau	„
Gemeinde Heek Bahnhofstr. 60, 48619 Heek	„
Landrat Borken, Fachbereich 36 – Verkehr	„
Landrat Borken, Fachbereich 40 – Schule, Kultur und Sport	„
Landrat Borken, Fachbereich 40 – Obere Denkmalbehörde	„

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.